

**Verordnung
zur Abweichung von der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt
anlässlich der Bewältigung der COVID-19-Pandemie
(Corona Urlaubsverordnung – Corona UrIVO).**

Vom 5. November 2020.

Aufgrund des § 71 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), wird verordnet:

§ 1

Betreuung erkrankter Kinder

Abweichend von § 20 Abs. 3 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt ist bei Erkrankung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes nach Maßgabe des § 20 Abs. 4 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt einer Beamtin oder einem Beamten Sonderurlaub mit Besoldung für jedes Kind bis zu 13 Arbeitstage, insgesamt höchstens 24 Arbeitstage, und für Alleinerziehende für jedes Kind bis zu 25 Arbeitstage, insgesamt höchstens 48 Arbeitstage, im Urlaubsjahr zu bewilligen.

§ 2

Akute Pflege

Abweichend von § 22a Abs. 1 Satz 1 der Urlaubsverord-

nung Sachsen-Anhalt ist einer Beamtin oder einem Beamten Sonderurlaub längstens bis zu insgesamt 20 Arbeitstagen, davon 19 mit Besoldung, zu bewilligen, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (kurzzeitige Arbeitsverhinderung). Voraussetzung ist, dass die akute Pflegesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist und die Pflege nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Der Zusammenhang der akuten Pflegesituation mit der COVID-19-Pandemie wird vermutet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Magdeburg, den 5. November 2020.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Richter